

BADEORDNUNG

Präambel

Schwimmen und Gesundheit:

***„Wer keine Zeit für seine Gesundheit hat,
wird später viel Zeit für seine Krankheiten brauchen“***

(Sebastian Kneipp)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Badeordnung dient dem Wohle des Besuchers und regelt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
- 1.2 Die Badeordnung ist für die Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte verpflichtet sich der Badegast zur Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Den Anweisungen durch die von der Betreiberin berechtigten Personen ist Folge zu leisten (siehe auch 11.).

- 1.3 Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen oder sonstigen geschlossenen Gruppen, stellen die Nutzer zur Beaufsichtigung des Badebetriebes vom Betreten bis zum Verlassen des Bades eigenverantwortlich die erforderlichen sach- und fachkundigen Kräfte. Die Übungsleiter bzw. Aufsichtspersonen müssen mindestens die Qualifikation eines Rettungsschwimmers (Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Silber) oder eine höhere Qualifikation besitzen. Diese Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer Fähigkeiten und gesundheitlichen Eignung in der Lage sein, gefahrlos eine Rettung Ertrinkender durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe, einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung anwenden können. Der Nutzer verpflichtet sich, die Voraussetzungen in eigener Verantwortlichkeit zu kontrollieren zu dokumentieren und auf Verlangen der Betreiberin nachzuweisen.

2 Benutzer

- 2.1 Die Benutzung des Bades steht jedermann frei.
- 2.2 Vom Besuch des Bades sowie der Vor- und Aufenthaltsräume sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, und Personen mit offenen Wunden oder anstoßerregenden und ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen.
- 2.3 Bei Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistiger Behinderung muss das Aufsichtspersonal über Art und Umfang der Behinderung informiert werden.
- 2.4 Kinder unter zwölf Jahren werden nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person zugelassen.

3 Eintrittskarten

- 3.1 Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises, gemäß der aktuellen Preisstaffelung, eine elektronische Eintrittskarte („Chip“).
- 3.2 Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zu einem einmaligen Betreten des Bades. Mehrfachkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der kompletten Entwertung. Sie sind vor Betreten des Bades an der Kasse vorzulegen und entwerten zu lassen.
- 3.3 Die Eintrittskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet (Ausnahmen können im Einzelfall mit der Bereichsleitung/Geschäftsführung getroffen werden).
- 3.4 Den Badegästen steht keine Entschädigung für den Fall zu, dass das Bad oder einzelne Bereiche aus irgendeinem Grunde geschlossen werden müssen.

4 Betriebszeiten

- 4.1 Die Betriebszeiten werden von der KDI Sulzbach GmbH (Betreiberin) festgesetzt und bekannt gemacht.
- 4.2 Bei Überfüllung können einzelne Abteilungen zeitweise gesperrt werden.
- 4.3 Bei Betriebsstörungen liegt es im Ermessen der Betreiberin, die Badezeiten zu ändern bzw. das Bad zu schließen.

5 Badezeiten

- 5.1 Die Benutzung des Hallenbades ist, im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten, zeitlich unbegrenzt.
- 5.2 Die eigene Badezeit ist so einzurichten, dass das Gebäude mit Ablauf der Öffnungszeit verlassen wird.

6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- 6.1 Wir empfehlen, Geld- und sonstige Wertgegenstände nicht in der Umkleide aufzubewahren. (siehe auch Punkt 9.4 der Badeordnung)

7 Badbenutzung

- 7.1 Alle Einrichtungen (insbesondere alle Beckenbereiche, Umkleiden, Duschen und Toiletten) sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 30,00 Euro erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.
- 7.2 Beanstandungen sind dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- 7.3 Der Badegast hat die an der Ausgabestelle empfangenen Schlüssel zurückzugeben. Der Verlust der Schlüssel verpflichtet den Badegast zum Schadenersatz in Höhe von 30,00 Euro.
- 7.4 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 7.5 Die Verwendung mitgebrachter Badezusätze ist nicht gestattet.

- 7.6 Der Aufenthalt im Umkleide- und Badebereich ist nur Badegästen in Badekleidung erlaubt.

8 Verhalten im Bad

- 8.1. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

- 8.2. Nicht gestattet sind unter anderem:

- a) Störender Lärm
- b) das Wegwerfen von jederlei Gegenständen, insbesondere durch die eine Verletzungsgefahr ausgehen kann (z.B. Glas, Klingen, Metall, o.ä.).
- c) Fotografieren ohne Genehmigung des Betreibers
- d) Verteilen von Druck- und Werbeschriften ohne Genehmigung des Betreibers

- 8.3. Der Genuss von Lebensmitteln ist im Beckenbereich aus Sicherheitsgründen verboten (ausgenommen ausgewiesener Bereiche).

- 8.4. Spiele jeglicher Art dürfen grundsätzlich nur dort stattfinden, wo andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher. Inbesondere gilt:

- a) Ballspielen ist nur nach ausdrücklicher Freigabe, z.B. im Rahmen von Animationsprogrammen, und nur an den dafür freigegebenen Stellen möglich;
- b) Badegäste dürfen durch Übungen und Spiele nicht belästigt werden.
- c) Flossenschwimmen ist nur mit Erlaubnis des Betreibers und in eigens dafür abgegrenzten Bereichen gestattet.

- 8.5 Die Umkleideschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu verschließen.
- 8.6 Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
- 8.7 Die Benutzung der Sprunganlagen und sonstigen Sportgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr.
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
- a) der Sprungbereich frei ist;
 - b) nur eine Person den Startblock betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Untertauchen von Personen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

- 8.8 Rauchen ist grundsätzlich im gesamten Gebäude nicht erlaubt, ausgenommen an den eigens dafür gekennzeichneten Plätzen außerhalb des Gebäudes.

9 Haftung

- 9.1 Der Badegast benutzt das Bad, einschließlich Außenbereiche sowie der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand erhalten.
Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.

- 9.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 9.3
- 9.4 Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird nur gehaftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Es findet insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung der Fahrzeuge statt.
- 9.5 Für Geld, Wertsachen, Tascheninhalte, Fund- und Pfandgegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen.

10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

11 Aufsicht

- 11.1 Das Badepersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
- 11.2 Das Aufsichtspersonal ist insbesondere befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- sofort aus dem Bad sowie den Vor- und Warteräumen zu verweisen.

Für den Fall, dass diese Personen den Anweisungen nicht nachkommen, kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet werden. Den genannten Personen kann der Zutritt zu den Bädern der Betreiberin sowie zu den Vor- und Warteräumen zeitweise oder dauernd untersagt werden.

12 Kassenschluss

Die Kassen sind bis eine Stunde vor Ende der offiziellen Badezeit geöffnet.

13 Zutritt

- 13.1 Der Zugang zu den Umkleidekabinen (Stiefelgang) ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
- 13.2 Der Weg von den Umkleidekabinen (Barfußgang) zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum („Duschen“) selbst und der Schwimmbekenumgang, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 13.3 Private Schwimmlehrer, Vereine oder Institutionen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- 13.4 Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Betreiberin besonders geregelt.

14 Badebekleidung

- 14.1 Der Aufenthalt im Schwimmbadbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Betreiberin.

15 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am **01. September 2023** in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die bisher die Benutzung des Sulzbacher Hallenbades regelten, außer Kraft.

Sulzbach, 01. September 2023

Für den Betreiber:

Jürgen Haas
(Geschäftsführer KDI GmbH)